

Satzung des Vereins Inklusive Waldorfpädagogik Köln e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen

Inklusive Waldorfpädagogik Köln e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister beim AG Köln eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Rahmen einer inklusiven pädagogischen Arbeit auf anthroposophischer Grundlage in Köln. Der Verein orientiert sich bei seiner Arbeit an den Erkenntnissen der Menschenkunde Rudolf Steiners.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht in enger Zusammenarbeit mit dem Michaeli Schulverein Köln e.V. durch den Aufbau und die Unterhaltung inklusiver waldorfpädagogischer Einrichtungen in Köln, insbesondere durch die Förderung der gemeinsam unterrichtenden, inklusiv beschulenden „Michaeli Schule Köln / Freie Waldorfschule“.
- 3) Der Satzungszweck wird weiterhin verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung durch andere steuerbegünstigte Körperschaften, die sich dem Aufbau und der Unterhaltung inklusiv arbeitender waldorfpädagogischer Einrichtungen widmen oder die Pädagogen aus- und weiterbilden, die in solchen Einrichtungen erziehen und unterrichten. Insbesondere werden dem „Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Stuttgart“ sowie dem „Institut für Heilpädagogische Lehrerbildung e.V., Witten“ Mittel zur Verfügung gestellt.
- 4) Der Verein dient auch dem ständigen Gedankenaustausch und der Zusammenarbeit zwischen Menschen, die ein gemeinsames Interesse an der Waldorfpädagogik und der anthroposophischen Heilpädagogik haben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist

selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsmögen oder geleistete Beiträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO. Er kann im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig werden. Zur Zweckverwirklichung kann der Verein mobiles und immobilies Eigentum erwerben.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen und verantwortlich an den Aufgaben des Vereins mitzuwirken.
- 2) Die Mitgliedschaft wird erworben auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod;
 - durch Kündigung, die dem Vorstand gegenüber schriftlich mit Wirkung zum Ende des übernächsten auf die Erklärung folgenden Monats zu erklären ist;
 - bei juristischen Personen durch Beendigung, insbesondere durch Löschung aus dem Register, Insolvenzeröffnung oder Ablehnung mangels Masse, Auflösung, Umwandlung.
 - durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt. Als wichtiger Grund gilt auch die Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr sowie das Wegfallen der Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Als wichtiger Grund gilt auch die wiederholte Nichterreichbarkeit.
- 4) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, bei juristischen Personen die entsprechenden Firmendaten und Registereintragungen, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, ggf. Social Media) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ämter), bei Lastschriftmandat die Bankverbindung. Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen zur Mitgliederverwaltung und Vereinsorganisation genutzt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu. Der Vorstand kann zu den Einzelheiten eine Datenschutzordnung erlassen.

- 6) Die Kommunikation innerhalb des Vereins einschließlich der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mailadresse sowie deren Änderungen mitzuteilen.

§ 5 Beitrag

- 1) Die Höhe eines jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Bis zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung setzen die Mitglieder ihren Beitrag selbst fest.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung (§ 7);
 - der Vorstand (§ 8);
- 2) Die Haftung der Mitglieder der Organe ist im Verhältnis zum Verein und seinen Mitgliedern auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz, Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung auf den Vorstand übertragen ist. Die Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal statt. Eine Mitgliederversammlung findet darüber hinaus statt, wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder oder vom Vorstand oder vom Beirat unter Angabe von Gründen verlangt wird. Zu der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich (z.B. E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mailadresse gerichtet ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine gültige E-Mailadresse mitzuteilen.
- 2) Ergänzende Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich (z. B. E-Mail) beim Vorstand eingegangen sein. Diese werden in der Versammlung bekanntgegeben.
- 3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmvertretung ist nicht zulässig.

- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder einer vom Vorstand zu bestimmenden Person geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Mitgliederversammlung eingeladen worden ist.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nicht in einzelnen Angelegenheiten eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen werden mit 2/3-Mehrheit der gültig abgegeben Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse zur Änderung des Zwecks bedürfen der entsprechenden 3/4-Mehrheit.
- 6) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und fördert durch ihre Anregungen und Bedenken den Vereinszweck. Der Vorstand erstattet den Jahresbericht und es werden die Bilanz und der Haushaltsplan zur Genehmigung vorgelegt.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Haushaltsplan;
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Satzungsänderungen;
 - Art und Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge;
 - die Auflösung des Vereins gemäß den Regelungen in dieser Satzung.
- 7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird Mitgliedern auf Verlangen zugesandt.
 - 8) Im Übrigen kann sich die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung selbst geben.

§ 8

Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist auch zuständig für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen.
- 2) Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 natürlichen Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Das Vorstandsamt beginnt mit der Annahme der Wahl. Endet die Vereinsmitgliedschaft, so endet das Vorstandsamt mit Ablauf der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Amtsperiode. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die

Mitgliederversammlung bedarf eines wichtigen Grundes. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl in den Vorstand ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen.

- 3) Jeweils zwei Vorstände gemeinsam vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Gegenüber dem „Michaeli Schulverein Köln e.V.“ sind die Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Jedem Vorstandsmitglied kann im Übrigen für den Einzelfall durch Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- 4) Vorstandssitzungen sollen monatlich stattfinden, mindestens jedoch vierteljährlich. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied schriftlich (z.B. per E-Mail) mit Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig, andernfalls mit einfacher Mehrheit der von den bei der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitgliedern abgegebenen Stimmen. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch schriftlich (z. B. per E-Mail) fassen, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Vorgehensweise widerspricht.
- 5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz der ihm entstehenden Auslagen. Er haftet dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 6) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer oder besondere Vertreter berufen und diese mit der Erfüllung seiner Aufgaben betrauen. Die Tätigkeit kann angemessen vergütet werden.
- 7) Im Übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung selbst geben.

§ 9

Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss in der Einladung mitgeteilt werden.
- 2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den

Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Waldorfpädagogik in Köln e.V.,

welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die denen dieser Satzung entsprechen, zu verwenden hat.

§ 10

Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, sofern diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Köln, 26.02.2026